

Vc
4028



Ass

S

ferm
an die

S

Kal

Def
Sch
May.

3



I.
Des Churf. Sächs. vn-

term dato Dresden den 29. Decemb. Anno 1630

an die Evangelisch Protestirende Chur: Fürsten / Stände / vnd Städte
te ergangenen Schreibens / darinnen sie zu einem Convent nach Leipzig

vffm 6. Febr: 1631. zuerscheinen gebürlich beschreiben vnd
erfordert worden.

II.
Der am 10. Februarij 1631. vffm

Rathhaus zu Leipzig in Höchst: Hoch: vnd Wohl:

Ansehnlicher Vorsammlung abgelesenen Churs

Sächs: Proposition, vnd

III.

Des vnterm Acto den 2. Aprilis bey Endig: vnd

Schliessung des Convents publicirten, vnd hernach der Röm. Rāns.

May. Ferdinando dem 2. von dem Durchlauchtigsten Churfürsten / Herzog Johan:

Georgen dem andern / zu Sachsen ic. Burggraffen zu Magdeburg ic. vntern

dato den 4. Aprilis notificirten Christlich Evangelisch

Brüderlichen Abschieds.

C O N C O R D I A.

Gleich wie an einer festen Ketten.

Die Ring sein in einander treten /

Das einer den andern zeucht vnd helt /

Vnd keiner von dem andern entfelt /

So ist ein Stand des andern Schutz /

Vnd bleibt allen Feinden zu Trutz.

Gedruckt

Im Jahr nach Christi vnsers einigen Erlösers / Heylands / vnd

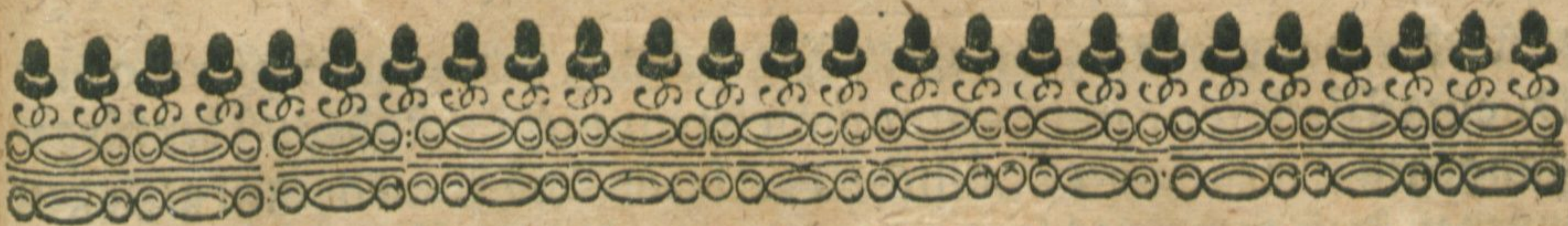
Seligmachers Geburt / M. DC. XXXI.

Plus Cunctatoris Fabij mora perfuit Urbi,
Flamminij & Grachj quàm valuère manus.

Ein grosser Trutz vnd starcke Hand
Hat oft ein Stadt gesezt in Schand/
Dargegen wann Weisheit Cunctirt
So ist dardurch kein Stadt versürt/
Drumb gilt ein FABIUS vielmehr/
Den Grachus mit seim ganzen Heer.

Doch Masse zu allen Dingen gut,





I.

Chur Sächsisch Ausschreiben.



U^{ns}er freundlich Dienst/ vnd was wir
Liebs vnd Guts vermögen zuvor / Hochgeborne
Fürst/ freundlicher lieber Vetter/ Sohn vnd Bevater
ter/ der Röm. Kay. May. etc. Unserm aller gnädig-
sten Herren haben wir bey vnlangst zu Regenspurg
gehaltenen Rāns. vnd Churf. Convent vnterthā-
nigst beweglich zuerkennen gegeben / daß wir wegen

des noch jimmer fort wehrenden trübseligen Reichs Zustandes nicht
vmbhin könten / vns mit den Evangelischen Ständen an einen beque-
men Orth zusammen zubetagen / vnd mit denselben Christliche Friede-
fertige Väterredung zupflegen/ wie doch vnverlestes Gewissens / Ehre
vnd Ruhmens es also endlich anzugreifen/ vnd sich zubezeugen / damit
es gegen Gott/ seiner betrübten Nothleidenden Kirchen / werthen Po-
steritet, auch allerhöchst gedachter Rāns. M. als dem höchstgedachten
Oberhaupte/ zuverantworten seyn möchte / Inmaß wir dann auch an
getreuer Sorgfalt/ fleißiger Bemühung / vnd respectivè vnterthāni-
ger Bitt / vnd freundlichen AnErinnerung bey allerhöchstgedachter
Ihrer Rāns. M. vnd vnsern Catholischen Herren MitChurfürsten zu-
mahl aber Chur Meinz vnd Beners & L. ganz nichts haben ermangelt
lassen/ daß man in Puncto des außgelassenen Rāns. Edicts vnd
dessen Execution, gültliche TraAarten einräumen wolle.

Diweill vns dann kurz verruckter Zeit glaubwürdiger Berichte
fürbracht / daß hochgedachter vnserer Herren Mit Churf & L. nach
vorEndung benantes Convents, sich dahin anerkleret / wie ihnen nicht

A ij

zu wie



zu wieder/das vber die zubefagten Regensburg /zwar nur in privato vnd
Discurs Weise hinc inde communicirte puncta, vnnnd sonst der fürge-
gangenen Exces halber / güeliche Tractaten vnd Handlungen geflogen
würden/das auch ihre E. E. E. getraweten/andere der Religionsverwanda-
te Fürsten vnd Stände zu gleichmäßiger Friedliebheit zuvermögen/
vnnnd aber von des Herren Churf. zu Brand. E. auch vnterschiedlichen
andern hohen vnd niedern Reichs Ständen dafür gehalten worden/das
auf vielen hochwichtigen vernünfftigen Motiven vnd Ursachen / eine
hohe Nothwendigkeit seyn wolle / das ehe vnd zuvor die Tractaten zu
Frankfurt an die Hand genommen/die Evangelische vnd Protestiren-
de Stände zusammen gelangen / vnd zu Beförderung solcher bevorste-
hender güelichen Tractaten, in Friedliebenden Vertrauen sich mit ein-
ander vnterreden möchten / vnd demnach bey vns nochmals wegen An-
stellung solcher Zusammenkunfft fleißige vnnnd bewegliche Erinnerung
gethan/vnd wir gleichwol nicht gerne etwas/so der Sachen zum Besten/
vnnnd zu glückseliger assequierung dieses Christlichen vorgesahen
Zwecks gereichen könnte vnterlassen wolten.

Als haben wir endlich hertzju ven sechsten Februarij des G. D. ge-
be zu Fried vnd Ruhe/bald angehenden 1631. Jahrs / in vnser Stadt
Leipzig ernant/vns auch mit des H. Churf. zu Brandenb. E. berürte Zeit
vnd Ort in der Persohn vermittelst Götlichen Verleihung / einzuk-
ommen/vnd den Berathschlagungen selbst benzuwohnen/verglichen.

Ersuchen demnach E. E. freundlich / sie wolle ihre Sachen vnbes-
schwert also anstellen / damit sie obbenantes Tages vnnnd Orths/ ges-
liebtes G. D. gleichsals gewißlich in der Persohn einkommen / bey der
Consultation sich finden lassen / vnd das jenige bedencken helfen / wie
man sich bey vorstehenden güelichen Tractaten zu Frankfurt mit den
Herren Catholischen Chur vnd Fürsten/oder dero deputirten, wann
darzu anderweit Tagfart bestimmet / in einem vnd andern zubefeigen/
damit es zu Beförderung der Ehre G. D. Erhalte: vnd Fortpflanz-
ung seines allein seligmachenden Heiligen Worts/ der betrübten Kir-
chen zu Trost / den Betrengten zur Erquickung / zu Wiederbringung
des zwischen den Catholischen vnd Evangelischen Ständen / so hoch
nötigen

ndeligen / fast zerfallenen rechtschaffenen alten Deutschen sichern Ver-
trawens / so wohl zu Beförderung des so lang desiderirten verlohrenen
Edlen Werthen allgemeinen Friedens / vnd dem Heil. Reich zu Nutz
vnd Wohlfahrt / gelangen / vnd allerselts gegen ihre R. M. zc. als dem
höchstgeehrten Oberhaupt / sicherlich den Pflichten nach / zuverant-
worten seyn möchte / wohin denn auch vnd zu keinem andern Ende / vnser
re jederzeit geführte vnd noch führende Christliche Intention, getreue
Sorgfalt / vnd friedfertige Gedancken vngeserbt gerichtet / Vñ in Fall
aber E. L. in der Person zuerscheinen vnabwendlich verhindert wü-
den / zweiffeln wir nicht sie werden dero erfahrene wohlqualificirte Räte
te mit plenipotenz vnd Vollmacht also abordnen / auff das ohne zus-
rück bringen / sich eines Gewissen könne vergleichen vñ entschlossen
werden.

Welches wir E. L. freundlicher Meinung nicht verhalten mö-
gen / vnd sind dero selben wohlgefällige Dienste zu erwelsen ganz willig
Datum Dresden am 29. Decembris Anno 1630.

VON Gottes Gnaden Johan Georg / Herz-
zog zu Sachsen / Jülich / Cleve / vnd Berg / des Heiligen Röm-
mischen Reichs Erzmarschall vnd Churfürst / Landgr. in
Düringen / Marggraff zu Meissen / Burggraff zu Magdeburg
Grass zu der Marck vnd Ravensperg / Herr zu Ravensstein.

Johann Georg Churfürst.

Mutandis an alle Evangelisch Protesti-
rende Chur: Fürsten / Stände / vñ
Städte.

A III

Chur



II.

Chur Sächsische Proposition.



Er Durchleuchtigste Churfürst zu Sachsen zc. vnd Burggraff zu Magdeburg zc. achtet ganz vnnötig zuerholen / auß was hochwichtigen friedliebenden motiven vnd Ursachen / auch zu was Intent vnd Ende ihre Churf. Durchl. auff instendiges Anhalten / hoch vnd wohl vernünftiges Gutachten / der Churf. Durchl. zu Brandenburg / vnd vieler andern hohen vnd niedern Evangelischen vnd protestirenden Stände dieses gegenwertigen Convent anhero in der Stadt Leipzig bestimmet / weil solches all. s auß den ergangenen Ausschreiben nothdürfftig uersehen

D. s. nun höchstermelte Churf. Durchl. zu Brandenburg / wies dann auch erliche ansehnliche Fürsten / vnd denn andere Stände / vnd beschriebene Städte / in der Person / Theils aber durch Abgesandte vnd deputirte erschienen / Solches vernehmen ihre Churf. Durchl. zu Sachsen zc. respectivè freundlich / gnädigst vnd gerne / vnd wünschen zu förderst von Gott dem Allmechtigen / daß derselbe zu den vorstehenden Consultationibus seinen hochwürdigen heiligen Geist mildiglich geben vnd verleihen wolle / damit nit allein alle vnd jede consilia zu seines allerheiligsten Nahmens Ehre / Fortpflanz: vnd Erhaltung seines allein seligmachenden Wortes / zu Trost der betrübeten vnd bedrungenen Kirchen / Conservation der Röm. Käys. May. gehörenden autoritet vnd respects, stabilirung deren mit so grossen Fleiß / Mühe / vnd Vorsichtigkeit heylsamb verfaßten Reichs Gesetze / constitutionen vnd Ordnungen

nungen / Erquickung vieler Tausent vnd aber Tausend Trähnenden /
winselnden / vnd in eusserster Noht / Jammer vnd Elend begriffenen
Menschen / so wohl zu Rettung der so theur / vnd mit Vergieffung viel
capffern Bluts / Heroisch erworbenen / vnd jederzeit mit grosser Magna-
nimitet, vnd Großmütigkeit erhaltenen Teutschen Libertet, in gleichen
zu Wiederauffrichtung des zwischen den Catholischen vnd Evangelis-
schen Ständen allzusehr zerfallenen Vertrauens / vnd dann zu Reduci-
rung des höchstnötigen / Gtts vnd Menschen wohlgefälligen / fast
genzlich erloschenen / lieblichen / seligen / sichern vnd beständigen Fries-
dens dirigiret, sondern auch diesen löblichen vnd nöhtigen scopum
glücklich vnd rühmlich erreichen mögen / Inmassen dan Ihre Churfl.
Durchl. zu Sachsen aus Christlichen aufrechten Teutschen Gemüth
hiermit nochmals wegen ihrer Christlichen Andacht vnd herrlicher Lie-
be gegen Gtts / vnd dessen allein seligmachenden Wort / vnd daß dies
selbe bey der vngeenderten Augspurgischen Confession nach dem Exem-
pel dero höchstgeehrten Vorfahren bis in ihren seligen Hintritt / Gottse-
lig fest / vnd standhaffteg in getreuer vnterthänigster vnd gehorsamster
devotion gegen die Röm. Käys. May. als das höchste Oberhaupt / vnd
dem heiligen Römischen Reich / wie die schwere Pflicht / damit aller
höchstgedachter Ihrer Käys. Mayt. vnd dem heiligen Reich sie ver-
wand / erfordert / sich gebüret / vnd einem hochlöblichen Churfürsten des
Reichs wohl anstehen thut / vnaußgesetzt verbleiben wollen / öffentlich
contestiren vnd bezeugen / auch dannenhero alle ihre Rathschläge zu o-
bigen angeduteten Zweck jederzeit ferner zurichten / vnd denselben durch
Gtts Güte zuerlangen / keine Mühe / Kosten / Gefahr / vnd Fleis zu
sparen / bedacht vnd gemeinet seynd / Gestalt dann ihre Churfl. Durchl.
Zeit dero nunmehr fast 20. Jährigen auß Gtts Gnaden geführten
Churfürstlichen Regiments solches in allen Ihren Consilijs vnd actio-
nibus, Reichs vnd Weltkündig gnungsam erwiesen vnd dargethan.

Vnd nach dem den hochlöblichsten Churfürsten zu Brandenburg
auch hochlöblichen anwesenden Fürsten / vnd andern löblichen beschries-
benen Ständen vnd Städten / was anjesso zu deliberiren seyn wolte /
auß den Aufschreiben albereit zur Gnüge innotesciret, dieselben auch
sonder

sonder Zweifel die auff dem zu Regenspurg jüngsthin gehaltenen Röm.
vnd Churf. Convent, vnd zwar nur in privato, vnd discursweis vner-
fänglich hineinde eingereichte Puneta Christlich/ fleißig/ höchst: hoch-
vnd wohlvernünftig/reißlich/ponderirt, vnd erwogen, vnd wie sich hier
auff/ vnd in diesem ganzen hochwichtigen schweren Werck in einem vnd
andern Christlich/ vnverweißlich vnd friedfertig/ also vnd dermassen zu
erzeigen seyn wolle/ damit es allenthalben gegen Gott/ der Röm. Röm.
May, vnd werthen posteritet sicherlich zu verantworten entschlos-
sen haben werden.

Als stellen ihre Churf. Durchl. zu Sachsen denselben allerseits
hiermit freundlich vnd gändig anheim/ ob ihnen numehr belieben möch-
te/ auff vorhergehende Umbfrage mit dero höchst vnd hochverständigen
auch vernünftigen votis vnd friedfertigen Gedanken sich darüber in
guter Ordnung von Punkten zu Punkten zu löblicher / vnd glücklicher
attingirung obberürtes Christlichen scopi vornehmen lassen wolten/
welches ihre Churf. Durchl. zu Sachsen zc. den abwesenden Chur: Für-
sten/ vnd andern Ständen / vnd Städten freundlich vnd gnädigst pro-
poniren, vnd fürtragen zulassen eine Nothdurfft ermessen / denen sie
mit Freund Betterlicher/ Schwägerlichen/ vnd Väterlichen
Freundschaft/ auch Churfürstlichen Gnaden wohl zu-
gethan verbleiben / Signatum Leipzig den

10. Februarij/ 1631.

III. Leipz

Leipziger Abschied vnd Schluß.

Bewissen / demnach der Durchleuch-
tigste Churfürst zu Sachsen zc. vnd Burggraff zu
Magdeburg zc. auff inständiges Anhalten vieler E-
vangelischen vnd protestirenden Reichsstände / son-
derlich aber auch auff des Durchleuchtigsten Churs-
fürsten zu Brandenburg zc. Burggraffens zu Nürn-
berg zc. freundlich Ersuchen / vnd hochvernünftiges
Gutachten / nach vorhergehender der Röm. Kayf. May. aller vnters-
thänigst gethanen Notification den sechsten abgewichenen Monats
Februarij anher in ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen Stadt Leipzig eine
Zusammenkunft außgeschrieben / Friedfertige Unterredung zu pfles-
gen / wie sich doch auff die zu zu den gültlichen Tractaten von den Herren
Catholischen Churfürsten Inhalts ihrer zu Regenspurg abgegebenen
Schriftlichen Erclährung angestellte Taggart allerseits / vnverletztes
Gewissens / Ehr vnd Namens zu erweisen / damit es gegen Gott / sei-
ner hochbetrübten Nothleidenden Kirch / vnd wärthen Posteritet sicher-
lich zu verantworten.

Als seynd nicht allein zu förders ihre beyderselbs Churf. Durchl.
Durchl. persöhnlich / sondern auch andere vornehme Fürsten vnd Stände
theils in der Persohn / theils aber durch dero Räte vnd Gesandten /
in ziemlicher Anzahl / auß sonderbahrer Höchst / Hoch / vnd Wohllob-
lichen Enfer vnd herzlich Begierde zu Fried vñ Ruhe / Trost der Christ-
lichen Kirchen / Erquickung vieler tausend trägnenden vnd winselnden
vnschul-

unschuldigen Menschen / auch Beförderung der gültlichen Tractaten er-
schienen / vnd ferner nach Anhörung Göttliches Worts vnd Verrich-
tung Andächtigen Gebets zu der proposition geschriben / auch darauff
alles vnd jedes mit sonderm Fleiß in reife vnd wohlbedächtige Friedfer-
rige deliberation vnd consultation gezogen / vnd sich dieselbe ganz
embsig angelegen seyn lassen / vnd zu förderst befunden das die grausam-
en Straffen / so bishero vber vnser geliebtes Vaterland Teutscher
Nation gangen / auß gerechten Zorn Gottes wegen vnser vielfeltigen
Sünden / vnd vnbusfertigen bösen Lebens Ursprünglich herrühren / des
Allmächtige Barmhertzige Gott aber wahre Buß dargegen anzuneh-
men / vnd sich des Übels welches er vber seyn Volck gedacht hat / reuen /
demselben Gnade erzeigen / vnd Rettung wiederfahren zulassen / in sei-
nem Heiligen Wort versprochen / so ist von den anwesenden Chur-
Fürsten vnd Ständen / auch der Abwesenden Räten / vnd Gesandten /
Christlich geschlossen / das ein jeder in seinen Landen vnd Gebietheiß
gewisse Bett: vnd Bußtage anstellen / fleißig halten / auch Verordnung
thun lassen wolte / damit von öffentlicher Kanzel / männiglich zu Herz-
licher Buße / inbrünstigen Gebet / vnd Gottseligen Leben / eysrig ange-
mahnet werden möchte.

Vnd wie nun ihnen allerseits / nach dem Exempel ihrer löblichen
vnd Christlichen Vorfahren jederzeit nichts mehrers / vnd höhers anges-
legen gewesen / dann mit den Catholischen Reichsständen / in guter /
Gott wohlgefälligen / auch der gemeinen Wohlfart sehr nützlichen / vnd
hochnöthigen Einträchtigkeit vnd Verständniß zu leben / vnd das alle
vnd jede / von lenger den stebenzig Jahren hero sich erhaltene Differen-
zen vnd Irrungen durch milde / gelinde / im Heil. Röm. Reich wohl
Herkommene gültliche Mittel / vnd Wege nach billigen Dingen /
zugänglich vnd richtigen accommodation, vnd Vergleichung ge-
bracht / die verletzten Gemüther / wiederum consolidiret, alles Miß-
trauen als exitiale rerum publicarum venenum, auß dem Grunde
einisten aufgehebt / ein sicheres Vertrauen gestiftet / wohl befestiget /
vnd dardurch alles Unheil / von deme ohne das / allzusehr geschwehten
vnd betrübten Heiligen Röm. Reich abgewendet werden möchte / als
wollen

wollen sie nochmals ihres Theils / zu Erlangung dieses Christlichen /
hochlöblichen / vnd euserst nötigen scopiferner gang nichts erwinden
lassen/bequemen Orts vnd Tages Benennung von den Catholischen
Ständen zu den gültlichen Tractaten erwarten / vnd also denn sich bey
solcher Handlung/so viel Gewissens, Ehre vnd Nahmens halber gesche-
hen kan/ also vnd dermassen erzeugen / daß dero Friedfertigkeit hierbey
suverspüren / auch von Seiten der Catholischen sich hinwiederumb als
ler Friedliebenden / vnd aufrechten Intention gänzlich versehen / in-
massen dann zu dem Behuff albereit alhier die Sachen / vnd dero
Umbstände fleißig berathschlaget worden/der Herr Churfürst zu Sach-
sen auch hierbey sein Gemüth den 17. Martij jüngsthin in Schrifften/
dahin sich gezogen wird/eröfnet / vnd wann von den Catholischen Zeit
vnd Ort zu mehr angeregten gültlichen Tractaten angefest wird /
wollen die Evangelische vnd protestirende Stände als dann etwas es-
he alda in der Person/oder durch dero gnungsame Bevollmächtigte aus-
langen/vnd sich fürder wegen eines / vnd des andern verrewlichen be-
reden.

Damit aber gleichwohl vnter dessen/der Evangelischen vnd pro-
testirenden Stände Nothdurfft wohl in Acht genommen / auch die
höchstbeschwerlichen Executiones gänzlich eingestellet / vnd alles vnd
ledes in pristinum Statum gesetzt / vnd also zu den gültlichen Tractaten
eine gute Vorbereitung gemacht werde / so hat man sich einmütig ver-
glichen / deswegen an die Röm. Kayf. M. aller vnterhänigstes vnd ges-
horsambstes / so wohl an die Catholischen Herren Churf. freundliches
vnd vnterhänigstes Suchen abgehen zu lassen.

Als dann auch hierbenebens/wegen allerhand Beschwer/ so den
Evangelischen vnd protestirenden Ständen eine Zeit hero/gleich heuf-
sig zugewachsen / grosse Quærelen einbracht / sonderlichen aber/ auch
wegen der ehlichen Jahr nach einander im Heil. Röm Reich continuir-
lichen fûrgegangen/vnterreglichen grausamen Trangsalen/vnd Kriegs-
pressuren ober alle Masse lamentirt, vnd ganz plâglich / vnd erbärm-
lich nach der Länge außgeführt/vnd gleichwohl offenbahr/daß solche vnt-
erhörte KriegsBeschweruß / vnd was denselben mehr anhengig / der

„ Röm. Kayf. May. hochbeteurten Königl. Capitulation / heylsamen
„ Reichsconstitutionen, vnd den so hoch befestigten vnd verpöntten
„ Landfrieden / auch der Chur: Für: vnd Stände zustehenden Hoheit/
„ dignitet, Ehr / Würdigkeit / vnd Privilegien Schur stracks zuwieder
„ so wohl dem Heil. Röm. Reich / dessen Hoheit vnd Krafft / doch fürnem
„ lich in der præminentz vnd Würde / der Chur. Fürst. vnd Stände
„ des Reichs begründet / zu eusersten Schaden vnd Verderb / in gleichen
„ zu Untertruckung der so tewer / vnd mit Vergießung so viel edlen Bluts
„ erworbenen / vnd jederzeit Herrschafft / vnd Heroisch erhaltenen Deuts
„ schen Libertet / gereicht / ein solches auch Chur: Fürsten vnd Ständen
„ bey allen außwertigen Potentaten sehr verkleinerlich / bey den Nach
„ kommen aber ganz verweißlich / vnd vnverantwortlich seyn will.

So haben die Anwesende Evangelische / vnd protestirende Chur
Fürst. vnd Stände / vnd der Abwesenden Rähte / vnd Botschafften
gleichsals dahin einhelliglichen geschlossen / solche wieder ihrer Kayf.
„ May. Königl. Capitulation / klare Reichs Gesetze / vnd Ordnungen / so
„ wohl zustehende Privilegien / vnd Immuniteten, auch Deutsche Frey
„ heit vnd kundbahres herbringen / notoriè lauffende Kriegs Drangsalen
„ Contributiones, extorsiones, Einlagerung / vnd orocneliche Durchzün
„ ge / vnd andere verbothene Kriegspressuren länger nicht / denn es auch
„ eine kundbahre Vnmüglichkeit seyn wolte / zu dulden / auch do dieselbe
„ von der Soldatesca darüber vorgewaltiget werden solte / ein ieder seine
„ von Gott an: soh: ne Unterthanen / auch Land vnd Leute / wieder solche
„ in der oft angeregten Königl. Capitulation, Reichsconstitutionen, vnd
„ hochverpöntten Landfrieden / verbothene Gewalt / durch Gottes gnädig
„ ge Hülffe vnd Beystand / so gut er könnte / zuschützen / dann dieselbe in ihe
„ ren Christlichen Gewissen / so wohl Ehr / Würde / Standes vnd Nah
„ mens halben / ihre getrewe Unterthanen / welche täglich mit heissen
„ Treynen vnd vnauffhörlichen Wehklagen / vmb Schus vnd Rettung
„ sie anruffen theten / weiter nicht also jämmerlich vnd elendiglich drücken
„ vnd grausam quelen / vnd sich selber auch beschimpffen / bedrängen / vnd
„ vmb alle privilegia, vnd Freyheiten bringen / vnd in solche Dienstbar
„ keit præcipitiren vnd stürzen lassen könnten / auch dahero allerhöchst ge
dacht

dachtey Key. May. solches alles vnterthänigst / vnd gehorsambst in ei-
nem außführlichen / wohleingereichten Schreiben zuerkennen gegeben /
vnd hierinnen dero Käys. so hoch versprochenen / vnd zugesagten
Schutz vnd protection aller vnterthänigst zu imploriren sich entschlos-
sen.

Der aller vnterthänigsten / getrösten / vnd ungezweifelten Hoff-
nung / ihre Käys. M. werden gewißlich / dero getrewe Chur: Fürsten
vnd Stände / in so gerechter Sachen als ein mildester / gütigster / vnd ge-
rechter Käyser nicht vnerhört lassen / inmassen dann auch / das an allers
höchst gedacht ihre Käys. M. wegen berürter Puncten begriffenes allers
vnterthänigstes / in gleichen das an die Catholischen Herren Churf. ab-
gefastes Fr: vnd vnterthänigstes Schreiben / nach fleissiger Erwe-
gung / von allen vnd jeden durchaus approbiret vnd förder volzogen
worden.

Vnd weil der Sachen Hochwichtigkeit erfordert / auch künfftig als
les fleißig in Acht zu nehmen / vnd aber bey grossen Zusammenkunfften
es sehr langsam hergehet Kosten verursacht / auch die Consultationes
nicht wenig remoriret vnd auffgehalten werden.

Als haben die anwesenden Chur: Fürsten vnd Stände / vnd der
Abwesenden Räte vnd Gesandten / nötig befunden / daß nach Anlei-
tung der weisen Vorfahren / welche es in dergleichen Fällen auch also
vor gut vnd heylsam ermessen / ein gewisser Ausschuss verordnet werden
möchte / der Gestalt daß denselben von den andern Ständen Vollmache
vnd Gewalt gegeben / vnd heimgestellet würde / sich bey zutragenden
Nothfällen / zusammen zubetagen / alles reifflich zuerwegen / vnd was so
dem in einen vnd andern vor gut vnd nützlich / nach der Sachen Gelegen-
heit von ihnen erachtet würde / daß die andern solches auch ihres Theils /
allerdings vor genehm halten / verfolgen / der Gebühr proportionirte
gleiche Bürde tragen helfen / vnd das ihre darbey mit Rath vnd That /
Auffrichtig trewlich vnd beständig thun vnd zusehen wolle / wie dann zu
dem Ende die Benennung zugleich anjeto erfolget.

Vnd wann nun die vbrigen Stände welche mit vorgeschlagen /
sich darzu dem Vertrauen nach / zu Gottes Ehre / Trost der Kirchen /

conservir vnd Erhaltung der Fundamentalgesetze / Reichsconstitutions vnd Deutscher Freyheit / auch wieder Auffrichtung gutes Vertrauens / vnd reducirung des edlen hochwertigen Friedens vorstehen werden / seynd die Anwesenden beniemben sich ihres Theils so dann gleichfals zu Erlangung obberürtes seeligen vnd heylsamen Zwecks zu accommodiren erbötig.

Es haben auch sönder die Anwesenden Chur : Fürsten vnd Stände / vnd der Abwesenden Räte vnd Gesandten sich dahin mit einander beredet / nach Anleitung der Creiß Ordnungen in etwas Verfassung / auff Maß / wie bedacht sich zustellen / so wohl mit dero Ritterschafft vnd Außschuß des Land Volcks in guter Vereichschafft zuhalten / jedoch aber damit niemand zu offendiren vnd zubeleidigen / sondern in den Schrancken der beschriebenen Rechten / vnd heylsamen Reichsconstitutionen / Creiß vnd Execution Ordnungen allerdingß zuverbleiben / vnd weil in dem Anno 1555. auffgerichtem Reichs Abschied klärlich versehen /

- ” daß ein jeder Stand / vnd benachbarter einander mit rechten / guten /
- ” wahren / vnd ganzen Trewen meinen / vnd daß sich jederzeit / nach Gelegenheit der Sachen vnd Nothurfft ein jeder demassen freundlich vnd
- ” mitleidentlich gegen dem andern erweisen solle / wie ein jeder vermöge
- ” der natürlichen Völcker / vnd gemeinen Rechte / des heiligen Reichs
- ” Landfrieden / Constitution Ordnungen vnd Satzungen / auch Christlicher / Brüderlicher / Liebe zu thun schuldig / vnd verbunden / wollen dieselbe solchen zu folgen / einander trewlich meinen / vnd vff den Fall / do
- ” ein oder der ander Creiß / vber alles verhoffen / wieder ihre R. M. Königl. Capitulation Fundamenta vnd Reichs Gesetze / vnd Ordnungen /
- ” auch beschriebene Rechte ohne Ursach vorgewaltiget werden solte / denselben nach allen möglichen Dingen auff deren vorgehendes Ersuchen
- ” verantwortlich succurriren, darbey sich aber ihre Churf. Durchl. zu Sachsen zu gleich zu mehrer Erweiterung / auff deren den 13. Martij ersolgte Resolution außdrücklichen mit ziehen thut.

Vnd weil wegen jetzigen betrübten vnd Elenden Zustands in der Verfassung eine solche Außthellung / wie sonst die Reichs Ordnungen mit sich bringen allerdingß nicht observirt werden kan / so soll solches

vnd

vnd alles andere zu keiner Einführung oder Präjudiz gemeiner/angese-
hen/oder künfftig von einem / oder andern vorgeschüzet oder angezo-
gen werden.

Zu förderst aber wollen die Stände allerseits in der Röm. Kay.
M. schuldigen/gebührenden Gehorsamb / vnnnd vnterthänigster trewer
devotion standhafte / vnd vnausgesetz verharren.

Zu Erkund haben die anwesende Chur = Fürsten vnd Grafen/
vnd der Abwesenden Fürsten/Grafen/Herren vnd Städte Räte / Ges-
andten vnnnd abgeordnete diesen Abschied mit eigenen Händen vnters-
schrieben/ vnd ihren secreten vnd Penschafften besiegelt / Geschehen
zu Leipzig den 2. April Anno 1631.

Johann Georg Churfürst/
Augustus Pfalzgraff/
Wilhelm Herzog zu Sachsen/
Christian Marggraff/
Augustus Fürst zu Anhalt/

Georg Wilhelm Churfürst.
Johann Philips Herzog zu Sachf.
Johann Casimir Herzog zu Sachf.
Wilhelm Landgraff zu Hessen.
Friederich Graf zu Solms als Pl.
Brandenb. Snolzbachischer Mit-
Vormund.

Wegen des H. Erzbischoff zu Brehmen Pl. Gn. Dietloff von Neuentlaw.

Wegen Herzog Gustavi Pfalzgr. bey Rhein Hans Heinrich von Güntherodt.

Wegen Herzog Johan Ernst zu S. Eisenach / Hans Barthold von Weine-
burg.

Wegen Herzog Christian vnd Herrn Augusti/als Bischoffe zu Minden vnd Ka-
teburg/ beyder Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg/ Julius von Bilaw.

Wegen H. Friederich Ulrichs Herzogs zu Braunschweig vnd Lüneburg / Ar-
nold Engelbracht D.

Wegen Pl. Württembergischen Vormundschaft / vnd H. Marggraff Friede-
richs zu Baden/ auch anderer Evangelischen Stände des Schwäbischen Creises Ja-
cob Köppler D.

Wegen Herren Adolph Friederichs / vnd Herren Hans Albrecht Gebrüdere
Herzogen zu Meckelnburg Hardwig Passaw.

Wegen der Frau Abtissin zu Quedlinburg Pl. Gn. Friederich Lenz.

Philips

92
Phillips Ernst Graff vnd Herr zu Mansfeld / Ebler Herr zu Mansfeld / vor
mich/ vnd meine Bettern Evangelischer Religion zugethan.

Wegen meiner Committenten der Wetteraw- vnd Westerwaldischen Graffen/
so dann meiner selbst/ Phillips Reinhard Graff zu Solms.

Wegen der Herren Graffen zu Schwarzburg vnd Hohnstein Sondershäuser
scher Linii Christoff Lappe D.

Wegen der Herren Graffen zu Schwarzburg vnd Hohnstein Rüdelsstätischer
Linien Elias Scheffel.

Wegen der gesambten Evangelischen Graffen vnd Herren des Franckeschen
Creyses Friedrich Reinhard Mockelin Licent.

Wegen des H. Graffen zu Stolberg vnd Hohnstein Friederich von Ober.

Wegen der Herren Graffen zu Barben Heinrich Töbing.

Von wegen der Gräfflichen Zippischen Vormundschaft auch der Herren Gra-
ffen zu Bentheim/ Teckelburg vnd Steinfurth Christoff Reichman.

Wegen der Herren Graffen zu Waldeck vnd Piemont Zacharias Victor.

Wegen der sämptlichen Reussen/ H. von Plawen/ Johan Richter.

Wegen der sämptlichen Herren von Schönburg/ Johann Pracht/

Wegen der Stadt Straßburg/ Daniel Ringler/

Wegen der Stadt Nürnberg / vnd andere Franckischen Städte Georg Chri-
stoff Volckommer.

Wegen der Stadt Lübeck/ Otto Danck.

Wegen der Evangelischen Städte in Schwaben/ Matheus Claus D.

Von wegen der Stadt Franckfurt am Mayn vnd anderer mit angehörtiger
Städte/ D. Maximilianus Faust von Aschaffenburg.

Wegen der Stadt Mühlhausen in Düringen/ Christian Ohem D.

Wegen der Stadt Northausen/ Johann Wild.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Beschluß.

Auffsehen ist im Spiel das Best/

Besser ist furchtsam Fürsichtigkeit/

Dann Thumbkühne Vormessenheit/

Drumb

Man das Best billich wehlen soll/

Das Böß kömpt von ihm selbst wohl.

elb / vor
Graffen
ershäufi
stärtscher
nckescher
ber.
ren Gra
tor,
org Chri
gehörtger
s.)

von Vc 4028, Qu

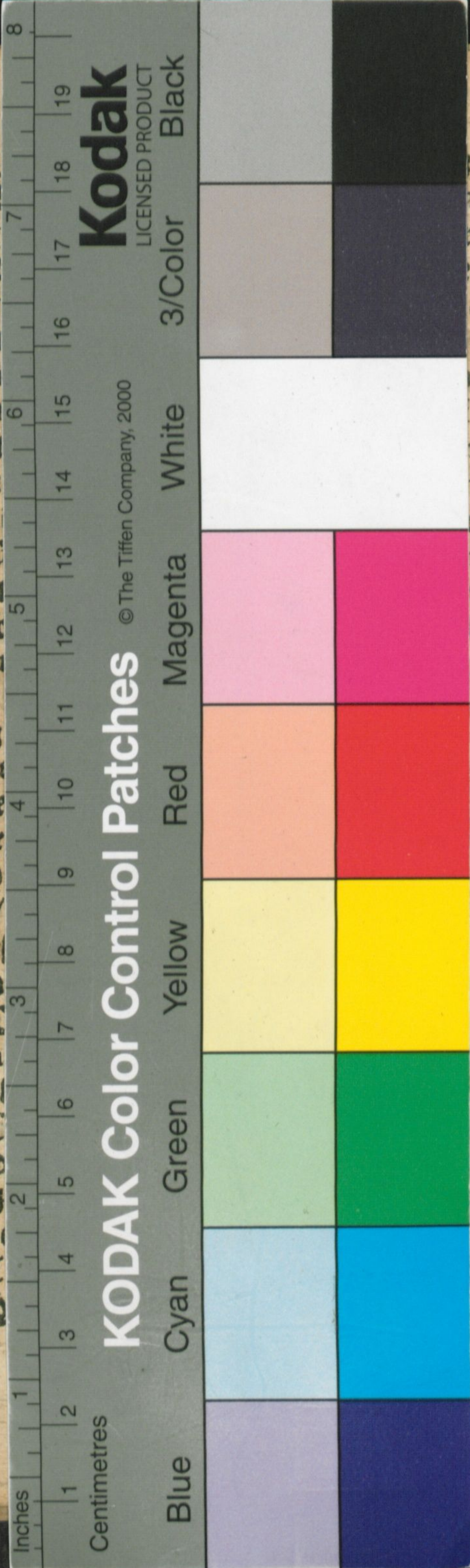
ULB Halle 3
003 002 241


VDA 7





zu wieder
Discurs
Gangener
würden/
te Fürster
vnd aber
andern h
auf vielen
hohe Not
Franckfu
de Stän
hender gi
ander vnt
stellung se
gethan/v
vnd zu
Zwecks g
All
be zu Frie
Leipzig er
vnd Drth
kommen/
Er
Schwere a
liebs G
Consulta
man sich
Herren
Darzu and
damit es
zung sein
chen zu
des zwisch



/zwar nur in privato vnd nbel
acta, vnd sonst der fürges cran
vnd Handlungen geflogen Edle
ere der Religionsverwanda vnd
edllebenheit zuvermögen/ höch
E. auch vnterschiedlichen wort
für gehalten worden/ das re jed
ven vnd Ursachen/ eine Sor
id zuvor die Tractaten zu aber
ngelische vnd Protestiren den/
örderung solcher bevorstet te m
n Vertrauen sich mit ein rüch
vns nochmals wegen An werd
d bewegliche Erinnerung
der Sachen zum Besten/ gen
Christlichen vorgesehen Dat
n Februaris des B. D. ge
Jahrs / in vnser Stade
Brandenb. E. berürte Zeite
en Verleihung / einzue
enzuwohnen/ verglichen.
e wolle ihre Sachen vnbet
s Tages vnd Drths/ ges
ohn einkommen / bey der
ige bedencken helfen / wie
n zu Franckfurt mit den
r dero deputirten, wann
vnd andern zubeseigen/
Erhalte: vnd Fortpflanz
forts/ der betrübtten Kir
g / zu Wiederbringung
den Ständen / so hoch
nötigen

